



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

AFGHANISTAN (Republik Afghanistan)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. Aktuelle **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die Afghanische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland, im Original.
2. a) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige afghanische Heimatbehörde (ggf. in Form einer Zeugenerklärung), im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache,

oder bei in Deutschland wohnhaften Antragstellern:
b) Aktuelle **eidesstattliche Versicherung über den Familienstand**, abgegeben von mindestens zwei Zeugen (nahestehende Verwandte / Bekannte) bei einem deutschen Notar.
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten oder Notar.

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** bzw. ein sonstiger Nachweis über die erfolgte Eheschließung im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. **Scheidungs Urteil /-urkunde** bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Nachweis der Endgültigkeit im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
3. Ausgefülltes **Formular „Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung gemäß Art. 7 § 1 FamRÄndG“**, welches allen Standesämtern vorliegt.

Oder

ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für den Afghanistan besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den afghanischen Rechtsbereich **keines** besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation

Urkunden aus Afghanistan werden derzeit nicht mit einer Legalisation (*) versehen. An die Stelle der Legalisation tritt grundsätzlich die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die zuständige deutsche Botschaft in Kabul / Afghanistan.

Diese inhaltliche Überprüfung ist bisher jedoch erst in Einzelfällen möglich.

Die Prüfung des Antrags erfolgt daher zunächst durch die vorgelegten vollständigen Eheschließungsakten mit der Eheschließungsanmeldung und allen urkundlichen Nachweisen sowie ggf. mittels Einsichtnahme in die Ausländerakte.

In Einzelfällen kann eine inhaltliche Überprüfung der vorgelegten Urkunden aus Afghanistan verlangt werden.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für den Afghanistan besteht aus 2 Seiten.